

Satzung

über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Bülstedt

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Bülstedt betreibt als öffentliche Einrichtung den Kindergarten auf dem Grundstück Schulstraße 11.

§ 2 Aufgaben

Im Kindergarten sollen Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung in einer altersgemischten Gruppe unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 Kindertagesstättengesetz gefördert werden. Dafür ist eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Der Kindergarten ergänzt und unterstützt damit die Erziehung des Kindes in der Familie

§ 3 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Vorschulkinder werden bei der Aufnahme bevorzugt. Bei freien Plätzen können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Kinder soll durch Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde bis zum 31.03. des Aufnahmejahres beantragt werden.
- (2) Die Entscheidung darüber, welche Kinder aufgenommen werden, trifft die Gemeinde unter Beteiligung der Kindergartenleitung. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuß. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme und den Besuch eines Kindes in dem Kindergarten ist, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei Zweifeln an der

Gesundheit eines Kindes ist die Kindergartenleitung berechtigt, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.

- (2) Im Kindergarten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leiterin des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kinderspielkreis nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 6

Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine Elternratssprecherin bzw. einen Elternratssprecher.
- (2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leiterin des Kindergartens sowie der Bürgermeister oder dessen Beauftragte oder Beauftragter bilden den Beirat.
- (3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dies gilt insbesondere für
 1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 2. die Einrichtung neuer Betreuungsangebote,
 3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge im Kindergarten machen.

§ 7

Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Der Kindergarten ist wie folgt geöffnet:
 - a) vormittags
Betreuung montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (25,0 Stunden)
 - b) Frühbetreuung
Betreuung montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr (2,5 Stunden)
 - b) Spätbetreuung
Betreuung montags bis freitags von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr (5,0 Stunden)

(2) Für die Kindertagesstätte gilt folgende Ferienregelung:

Weihnachten: ab 23.12. bis einschl. 02.01.,

Ostern: ab Montag vor Ostern bis einschl. Dienstag nach Ostern,

am Tag nach Christi Himmelfahrt

Sommer: In den Sommerferien ist die Kindertagesstätte in den letzten drei vollen Ferienwochen geschlossen,

Herbst: In den Herbstferien ist die Kindertagesstätte in der zweiten Ferienwoche geschlossen.

§ 8

Benutzungsgebühren

(1) Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten des Kindergartens zu beteiligen (Elternbeiträge). Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kind 150,00 € monatlich (bisher 120,00 €). Besuchen mehrere Geschwister den Kindergarten gleichzeitig und müssen für mindestens zwei Kinder Gebühren gezahlt werden, so beträgt die Gebühr ab dem zweiten Kind 125,00 € (bisher 100,00 €). Für den Besuch des Frühdienstes werden 25,00 € pro Monat, für den des Spätdienstes 50,00 € pro Monat erhoben. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Besuch des Kindergartens im Laufe des Monats beginnt oder endet.

Sollte durch Dritte eine Übernahme der Kindergartengebühren erfolgen, wird für die Dauer der Übernahme keine Gebühr bei den Eltern erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

(3) Die Benutzungsgebühren sind zum 01. eines Monats fällig und werden ausschließlich im Banklastschriftverfahren eingezogen. Bei der Aufnahme des Kindes ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

(4) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.

(5) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

(6) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet werden. Sollen sie schon vorher den Kindergarten verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.

**§ 9
Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

**§ 10
Besuchsregelung**

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dies der Leiterin unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.

**§ 11
Haftungsausschluß, Versicherungsschutz**

- (1) Wird der Kindergarten aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten obliegt den Erziehungsberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder alleine nach Hause entlassen werden, so haben die Erziehungsberechtigten dies der Leiterin schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten sind die Kinder beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zum Kindergarten und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zum oder vom Kindergarten, so ist dies der Leiterin unverzüglich mitzuteilen.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bülstedt, den 13.12.2018

GEMEINDE BÜLSTEDT

(L.S.)

gez. Albinger
Bürgermeister